

11. Änderungsvereinbarung

zum

Rahmenvertrag

**über ein Entlassmanagement
beim Übergang in die Versorgung
nach Krankenhausbehandlung**

**nach § 39 Absatz 1a SGB V
(Rahmenvertrag Entlassmanagement)**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Krankenkassen
und als Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Berlin,

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin,

vom 26.02.2024

Artikel 1

Der Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Absatz 1a SGB V vom 13.10.2016, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 22.05.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „voll-“ ein *Komma* sowie das Wort „tages-“ eingefügt.

2. § 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege erfolgen nach den Regelungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege.“

b) Die Sätze 8 und 9 werden gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 letzter Satz wird wie folgt gefasst:

„Es gelten die Regelungen der B-BEP-Abschlagsvereinbarung in der Fassung vom 26.10.2021.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es ist die einheitliche Verwendung des Standortkennzeichens in den Feldern „Betriebsstättennummer“, „Vertragsarztstempel“ und in der Codierleiste zu gewährleisten.“

bb) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte *„die versorgungsspezifische Betriebsstättennummer (BSNR) bzw.“* gestrichen.

bb) In den Sätzen 5 und 6 werden jeweils die Worte *„die versorgungsspezifische Betriebsstättennummer bzw.“* gestrichen.

4. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

11. Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement nach § 39 Absatz 1a SGB V vom 26.02.2024

- a) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 neu eingefügt:

„Ab 01.03.2024 finden die bundeseinheitlichen Antragsformulare (Anlagen 3a und 3b), Version 2.0, in der Fassung vom 01.03.2024 Anwendung. Sollten insbesondere die technischen Voraussetzungen für die Einführung der Formulare 3a und 3b, Version 2.0, zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung stehen, dürfen abweichend von Satz 4 die bis zum 29.02.2024 geltenden Antragsformulare, Version 1.0, bis zum 30.09.2024 weiterverwendet werden.“

- b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 6 und 7.

5. Die in § 7 Absatz 3 Satz 4 aufgeführten Anlagen 3a und 3b, Version 2.0, in der Fassung vom 01.03.2024 werden dieser Änderungsvereinbarung als Anlage 3a, Version 2.0, Stand: 01.03.2024 und als Anlage 3b, Version 2.0, Stand: 01.03.2024 beigelegt.

Die neuen Fassungen der Anlagen 3a und 3b sind abrufbar unter:
<https://daebl.de/QX42>

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.03.2024 in Kraft.

Berlin, 26.02.2024

GKV-Spitzenverband, Berlin

Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin

Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin